



Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Hausratversicherung (BEH)

Stand 02/2011

(Gelten nur, soweit vereinbart und im Versicherungsschein/Nachtrag vermerkt.)

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2008), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

- Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - Überschwemmung des Versicherungsortes (§ 3)
 - Erdbeben (§ 4)
 - Erdsenkung (§ 5)
 - Erdrutsch (§ 6)
 - Schneedruck (§ 7)
 - Lawinen (§ 8)

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

- Entschädigt werden auch versicherte Kosten gemäß § 8 VHB 2008.

§ 3 Überschwemmung des Versicherungsortes

- Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das Gebäude liegt, in dem sich die versicherten Sachen befinden, durch
 - Aufererung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
 - Witterungsniederschläge.

- Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- Sturmflut;
- Rückstau.

§ 4 Erdbeben

- Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.
- Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

§ 5 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

§ 6 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

§ 7 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

§ 8 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

§ 9 Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 83 VVG wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt je Schadensfall eine Selbstbeteiligung von 10 % – mindestens € 500,00 höchstens jedoch € 1.500,00.

§ 10 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden durch schriftliche Erklärung kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Hausratversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.